

Mustermann & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Musterstraße 1 • 12345 Musterstadt

Hier kann Ihr
Briefkopf, auch
mit Kanzlei-Logo,
aufgedruckt
werden!

Ausgabe August 2016

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

08

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Elektromobilität: So will die Bundesregierung fördern	1
UNTERNEHMER	2
Registrierkassen: Ab 2017 gelten verschärfte Regeln.....	2
Unfall mit Firmenwagen: Nutzungsausfallentschädigung ist Betriebseinnahme	2
Ehegattengrundstück: Baukosten bei der Nachfolge doppelt abschreiben	3
GBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
Organschaft: Durchführungsfiktion der Gewinnabführung ..	3
Umwandlung: Bei welchem Finanzamt den Anteilsbesitz nachweisen?.....	4

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Die Rolle der 110-€-Grenze bei der Vorsteuer	4
HAUSBESITZER	5
Zwangsversteigerung: Instandhaltungsrückstellung ist nicht abziehbar.....	5
Photovoltaikanlage: Arbeitszimmerkosten sind nicht (anteilig) absetzbar	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Außergewöhnliche Belastungen jahresweise zusammenballen	5
Weiterbildungsstudium: Kindergeldanspruch bei Erwerbstätigkeit?.....	6

GESETZGEBUNG

ELEKTROMOBILITÄT: SO WILL DIE BUNDESREGIERUNG FÖRDERN

Da die Verbreitung von Elektroautos in Deutschland nur schleppend vorangeht, hat die Bundesregierung ein ganzes Bündel an Maßnahmen verabschiedet, um den Absatz anzukurbeln. Ein Bestandteil ist die steuerliche Förderung, die mit dem Entwurf eines

„Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr“ auf den Weg gebracht wurde.

Unter anderem soll die derzeit fünfjährige **Kfz-Steuerbefreiung** für Elektrofahrzeuge rückwirkend **für alle bis zum 31.12.2020 erworbenen Elektroautos** auf **zehn Jahre** verlängert werden. Außerdem soll die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen ausgeweitet werden.

Des Weiteren ist eine Steuerbefreiung für Vorteile vorgesehen, die der Arbeitgeber für das **Aufladen privater Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge seiner Arbeitnehmer im Betrieb** gewährt. Das gilt sowohl für das Bereitstellen der Ladevorrichtung als auch für den Ladestrom. Zudem werden Vorteile aus der zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung in die Steuerfreiheit einbezogen. Wenn der Arbeitgeber die private Anschaffung einer Ladeeinrichtung bezuschusst, kann er diesen Vorteil pauschal besteuern. Auch diese Maßnahmen sollen bis 2020 befristet sein.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes ist voraussichtlich nach der parlamentarischen Sommerpause zu rechnen. Wir berichten dann ausführlich.

UNTERNEHMER

REGISTRIERKASSEN: AB 2017 GELTEN VERSCHÄRFTE REGELN

In bargeldintensiven Betrieben liegt der Fokus der steuerlichen Betriebsprüfung häufig auf der Ordnungsmäßigkeit der Kassensführung. Unregelmäßigkeiten führen hier oft zu kräftigen Hinzu-schätzungen.

Bereits 2010 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in der „neuen Kassenrichtlinie“ seine erhöhten Anforderungen an die Aufbewahrung **digitaler Unterlagen bei Bargeschäften** dargelegt. Demnach muss ein Kassensystem unter anderem **alle Buchungsdaten** im Detail sowie weitere Daten **elektronisch und unveränderbar aufzeichnen** und mindestens **zehn Jahre archivieren**, wobei die Archivierung auch auf einem nachgeschalteten System erfolgen kann. Im Fall einer Betriebsprüfung müssen die Daten dem Prüfer in einem auswertbaren elektronischen Format zur Verfügung gestellt werden können.

Damit die betroffenen Betriebe ihre alten Kassensysteme (ohne die geforderte Speichermöglichkeit) nicht sofort austauschen müssen, formulierte das BMF damals folgende **Übergangsfrist**: Die Unternehmer durften ihre alten Kassen **bis zum 31.12.2016** einsetzen, sofern

- sie technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen durchführten, um die erhöhten Anforderungen an die Datenaufbewahrung zu erfüllen, oder
- sich die Kasse bauartbedingt nicht aufrüsten ließ.

Hinweis: Spätestens zum 31.12.2016 entsteht also auch bei Ihnen Handlungsbedarf, wenn Sie noch ein altes elektronisches Kassensystem einsetzen, das die erhöhten Anforderungen nicht erfüllt. Derartige Kassen müssen entweder ausgetauscht oder auf den geforderten technischen Stand

gebracht werden. Ignorieren Sie die neuen Regeln und setzen Sie Ihr altes Kassensystem weiterhin für die steuerliche Einnahmenermittlung ein, besteht die Gefahr, dass das Finanzamt Ihre Buchhaltung später nicht anerkennt und Steuernachzahlungen einfordert.

UNFALL MIT FIRMENWAGEN: NUTZUNGS-AUSFALL-ENTSCHÄDIGUNG IST BETRIEBSEINNAHME



Wenn Sie mit einem **Firmenwagen** aus Ihrem Betriebsvermögen in einen Unfall verwickelt sind und von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners eine **Entschädigung für den Nutzungsausfall** des Wagens erhalten, müssen Sie diese Zahlung nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) in vollem Umfang als Betriebseinnahme versteuern - selbst wenn Sie den Wagen anteilig privat nutzen und der Unfall auf einer privaten Fahrt geschehen ist.

Der BFH erklärt, dass bewegliche Wirtschaftsgüter auch bei gemischter (privater und betrieblicher) Nutzung entweder vollumfänglich Betriebs- oder komplett Privatvermögen sind. Vereinnahmt ein Unternehmer bei Schäden an diesem Wirtschaftsgut entsprechende Ersatzleistungen, richtet sich deren **steuerliche Behandlung nach der Zuordnung des Wirtschaftsguts** (im Urteilsfall: zum Betriebsvermögen). Daher müssen Schadenersatz- und Versicherungsleistungen, die für den Ausgleich des Substanzverlustes (z.B. Totalschadens) eines betrieblichen Fahrzeugs gezahlt werden, nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung stets als Betriebseinnahmen erfasst werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Schaden während der betrieblichen oder der privaten Nutzung eingetreten ist. Auch kann die Leistung **nicht nach dem Verhältnis der privaten bzw. betrieblichen Nutzungsquote aufgeteilt** werden. Diese Grundsätze gelten nach Gerichtsmeinung auch dann, wenn die Versicherungsleistung - wie im Urteilsfall - nicht den Substanzverlust, sondern lediglich den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des Firmenwagens entschädigt, denn der Gebrauchsvorteil aus einem Wirtschaftsgut ist integraler Bestandteil des Wirtschaftsguts selbst. Er folgt somit dessen Zuordnung.

Hinweis: Zu der Frage, inwieweit sich die Nutzungsausfallentschädigung auf den steuerlichen Gewinn des Unternehmens auswirkt, muss unterschieden werden: Setzt der Unternehmer die Aufwendungen für die Privatnutzung des Firmenwagens nach der Fahrtenbuchmethode an, wirkt sich die Erfassung der Entschädigung als Betriebseinnahme nur für den betrieblichen Nutzungsanteil gewinnerhöhend aus. Ermittelt er den Entnahmewert dagegen nach der 1%-Methode, kommt es nicht nur zu einer anteiligen gewinnerhöhenden Wirkung der Nutzungsausfallentschädigung, weil sich die Höhe des privaten Nutzungsvorteils pauschal nach dem Bruttolistenpreis des Fahrzeugs bemisst.

Hinweis: Diese Entscheidung eröffnet interessante steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, die aber unbedingt einer steuerfachkundigen Begleitung bedürfen. Der BFH weist ergänzend darauf hin, dass Steuersubventionen, die nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gewährt werden, nicht für Bilanzposten beansprucht werden können, die den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für Gebäudeteile des Ehegatten verkörpern. Dies wurde in der Praxis bisher anders gehandhabt, wodurch die Buchwerte der Bilanzpositionen zusätzlich gemindert werden konnten.

EHEGATTENGRUNDSTÜCK: BAUKOSTEN BEI DER NACHFOLGE DOPPELT ABSCHREIBEN

Einmal entstandene Baukosten zweimal abzusetzen - das klingt zu schön, um wahr zu sein. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ein solches Steuersparmodell aber jetzt im Bereich der **Unternehmensnachfolge** wahr werden lassen.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte ein unternehmerisch tätiger Vater in den 1960er Jahren mehrere Betriebsgebäude auf Grundstücken errichtet, die zur Hälfte der Mutter gehörten. Er nahm Abschreibungen auf seine Baukosten vor. 1993 übertrugen Vater und Mutter die betrieblich genutzten Grundstücke unentgeltlich auf ihren Sohn (zusammen mit dem Betrieb).

Unstrittig war, dass der Sohn hinsichtlich der bislang dem Vater gehörenden hälftigen Miteigentumsanteile am Grund und Boden und an den hierauf entfallenden hälftigen Herstellungskosten die Buchwerte fortführen musste. Den hälftigen Miteigentumsanteil der Mutter am Grund und Boden konnte er zudem zum Teilwert in sein Betriebsvermögen einlegen.

Fraglich war jedoch, wie er die **zivilrechtlich der Mutter zuzurechnenden Gebäudehälften**, deren **Herstellungskosten** der Vater damals getragen und bereits **größtenteils abgeschrieben** hatte, steuerlich behandeln musste. Der Sohn sah in der Schenkung dieser Gebäudeteile eine Einlage in seinen Betrieb und bewertete sie mit dem aktuellen Teilwert der Gebäudeteile, der erheblich höher war als der Restbuchwert der Bilanzposten des Vaters. Durch diesen Ansatz konnte er **erneut hohe Abschreibungen** auf die Gebäudeteile vornehmen, die der Vater in der Vergangenheit schon nahezu abgeschrieben hatte.

Der BFH hat diese rechtliche Beurteilung nunmehr bestätigt und damit in vergleichbaren Fällen eine doppelte Abschreibung ermöglicht, obwohl die Baukosten nur einmal angefallen sind. **Wertsteigerungen der dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörenden Grundstückshälfte sind nicht einkommensteuerpflichtig.**

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

ORGANSCHAFT: DURCHFÜHRUNGSFIKTION DER GEWINNABFÜHRUNG

Die Vereinbarung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen zwei Kapitalgesellschaften bietet viele steuerliche Vorteile. Der größte besteht darin, dass die Muttergesellschaft ihre eigenen Gewinne mit den Verlusten der Tochtergesellschaft verrechnen kann (was ohne die Organschaft unmöglich wäre, da Verluste nicht „ausschüttbar“ sind).



Allerdings überwacht die Finanzverwaltung Organschaften mit Argusaugen und ahndet selbst kleine Fehler mit der kompletten Verwerfung des Organschaftsverhältnisses - und zwar rückwirkend. Dies führt unweigerlich zur Versteuerung verdeckter Gewinnausschüttungen. Betroffene Gesellschaften müssen also strenge Maßstäbe an die Ordnungsmäßigkeit legen und strikt auf die Voraussetzungen der Organschaft achten.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist das sogenannte **Durchführungsgebot**. Danach muss die Tochter ihren ganzen Gewinn an ihre Muttergesellschaft abführen. Doch was geschieht, wenn ein Betriebsprüfer im Nachhinein feststellt, dass eine Abschreibung der Tochtergesellschaft an einem Wirtschaftsgut zu hoch beziffert wurde? Er wird den Gewinn der Tochtergesellschaft erhöhen und behaupten, dass nicht der gesamte Gewinn an die Muttergesellschaft abgeführt worden ist.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Dieses Damoklesschwert schwebte jahrzehntelang über sämtlichen Organschaften in Deutschland - bis 2013 die „kleine Organschaftsreform“ für Erleichterung sorgte. Danach gilt der **gesamte Gewinn als an die Muttergesellschaft abgeführt**, wenn ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater den **Jahresabschluss der Tochtergesellschaft testiert** hat und ein **im Nachhinein gefundener Fehler richtiggestellt** worden ist.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat jetzt - nach drei Jahren kleiner Organschaftsreform - ausgeführt, wann ein Bilanzansatz falsch ist und wie ein solcher Fehler zu korrigieren ist. Danach liegt stets ein Bilanzierungsfehler vor, wenn ein Wirtschaftsgut oder eine Schuld in der Handels- oder Steuerbilanz zu hoch oder zu niedrig bilanziert worden ist. Wird ein solcher Fehler bei einer Betriebsprüfung aufgedeckt, muss er **unverzüglich im aktuellen Jahr korrigiert** werden; es erfolgt also keine Korrektur im Fehlerjahr.

UMWANDLUNG: BEI WELCHEM FINANZAMT DEN ANTEILSBESITZ NACHWEISEN?

Die Einbringung eines Betriebs oder Personengesellschaftsanteils in eine Kapitalgesellschaft ist grundsätzlich ein Tauschgeschäft und führt zur Aufdeckung der stillen Reserven.

Beispiel: Ein Einzelunternehmer möchte seine Haftung gegenüber seinen Lieferanten und Kunden beschränken und gründet daher eine GmbH im Wege der Sachgründung. Um seiner Kapitalausstattungspflicht nachzukommen, überträgt er seiner GmbH den Betrieb in vollem Umfang und erhält im Gegenzug alle Anteile an der Gesellschaft.

Ausnahmsweise kann in solchen Fällen ein sogenannter **Buchwertantrag** gestellt werden, damit die stillen Reserven des Betriebs bei der Übertragung nicht versteuert werden müssen. Die Finanzverwaltung fordert dann allerdings im Gegenzug, dass die erhaltenen GmbH-Anteile sieben Jahre lang nicht veräußert werden. Zur Überwachung dieser Sperrfrist verlangt sie einen **jährlichen Nachweis** darüber, dass die **Anteile tatsächlich nicht veräußert** worden sind. Der Nachweis muss grundsätzlich bis zum 31.05. eines jeden Sperrfristjahres beim Finanzamt eingereicht werden.

Sind von dem Fall mehrere Finanzämter betroffen, stellt sich die Frage, bei welchem davon die Meldung zu machen ist. Laut einer aktuellen Kurzinformation des Finanzministeriums Schleswig-Holstein hat der Einbringende den jährlichen Nachweis grundsätzlich **bei dem für seine persönlichen Steuerangelegenheiten zuständigen Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt) einzureichen**. Das gilt auch dann, wenn es sich bei dem eingebrachten Vermögen um einen Anteil an einer Personengesellschaft handelt.

DIE ROLLE DER 110-€-GRENZE BEI DER VORSTEUER

Betriebsveranstaltungen erfreuen sich nach wie vor großer Beliebtheit. Steuerrechtlich können sie allerdings vielfältige Auswirkungen haben. Lohnsteuerlich ist ein Freibetrag von 110 € jährlich je Arbeitnehmer vorgesehen. Übersteigen maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr diesen Betrag nicht, ist hier kein Arbeitslohn zu versteuern. Andernfalls muss der über 110 € hinausgehende Betrag versteuert werden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) weist nun darauf hin, dass die 110-€-Marke auch beim Vorsteuerabzug zählt. Werden Eingangsleistungen für eine Betriebsveranstaltung bezogen, richtet sich der Vorsteuerabzug also danach, ob der Freibetrag von **110 € einschließlich Umsatzsteuer überschritten** ist oder nicht. Ist das nicht der Fall, kann der Arbeitgeber einen Vorsteuerabzug beanspruchen. Wird allerdings die Grenze bei einer bzw. den beiden Betriebsveranstaltungen überschritten, ist der **Vorsteuerabzug komplett ausgeschlossen**. Eine anteilige Berücksichtigung wie bei der Lohnsteuer ist nach Auffassung des BMF nicht möglich.

Beispiel: Die Zuwendungen eines Arbeitgebers im Rahmen eines Betriebsfests betragen je teilnehmenden Arbeitnehmer 140 €. Der über 110 € hinausgehende Betrag von 30 € ist als Arbeitslohn zu versteuern. Ein Vorsteuerabzug kann aus den Eingangsleistungen allerdings überhaupt nicht geltend gemacht werden, da die Grenze von 110 € überschritten wurde.



Hinweis: Beachtlich ist, dass der Arbeitgeber den übersteigenden Betrag, der als Arbeitslohn gilt, mit 25 % pauschal versteuern kann.

HAUSBESITZER

ZWANGSVERSTEIGERUNG: INSTANDHALTUNGS-RÜCKSTELLUNG IST NICHT ABZIEHBAR

Um zukünftige Instandhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum finanzieren zu können, zahlen Wohnungseigentümer regelmäßig in die Instandhaltungsrückstellung ihrer Wohnungseigentümergeinschaft ein. Im Fall eines Eigentümerwechsels verbleibt die Rückstellung bei der Gemeinschaft.

Ein Immobilieninvestor ist vor dem Bundesfinanzhof (BFH) mit dem Vorstoß gescheitert, die Instandhaltungsrückstellungen von der Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage seiner versteigerten Immobilien abzuziehen. Er hatte mehrere Wohnungen bei Zwangsversteigerungen erworben, woraufhin sein Finanzamt die **Grunderwerbsteuer** auf Basis des jeweiligen Meistgebots berechnete. Der Investor wollte durchsetzen, dass das Amt die auf die Wohnungen entfallenden Instandhaltungsrückstellungen von den Meistgeboten abzieht.

Der BFH stimmte dem Finanzamt jedoch zu. Denn laut Gesetz bemisst sich die Steuer **bei einer Zwangsversteigerung nach dem Meistgebot**. Die **anteilige Instandhaltungsrückstellung** darf nach Gerichtsmeinung **nicht abgezogen** werden, weil sie nicht Gegenstand der Versteigerung ist. Sie gehört zum Verwaltungsvermögen der Wohnungseigentümergeinschaft und geht nicht auf den Erwerber über. Auch der Umstand, dass die Mitgliedschaft in der Eigentümergeinschaft mit dem Zuschlag bei der Versteigerung auf den Erwerber übergeht, rechtfertigt keinen Abzug der anteiligen Rückstellung.

Hinweis: Die Entscheidung bezieht sich auf Zwangsversteigerungen; beim regulären Kauf einer Eigentumswohnung gilt derzeit noch die BFH-Rechtsprechung aus 1991, wonach das Guthaben aus einer Instandhaltungsrückstellung aus der Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage herausgerechnet werden darf. Der BFH lässt in seinem neuen Urteil offen, ob er an dieser Rechtsprechung auch nach der Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes zum 01.01.2007 noch festhält.

PHOTOVOLTAIKANLAGE: ARBEITSZIMMERKOSTEN SIND NICHT (ANTEILIG) ABSETZBAR

2015 hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden, dass ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich absetzbar ist, wenn es (nahezu) ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird. Ein anteiliger Abzug der Raumkosten ist demnach nicht möglich, weil sich der tatsächliche Nutzungsumfang des Büros in der privaten Wohnung nicht überprüfen lässt.

Unter Rückgriff auf diese Grundsätze hat der BFH nun entschieden, dass **Betreiber von Photovoltaikanlagen die Kosten ihrer häuslichen Arbeitszimmer nicht anteilig als Betriebsausgaben absetzen** können. Im Entscheidungsfall hatte der Betreiber erklärt, in dem Raum die mit der Anlage zusammenhängenden Büroarbeiten zu erledigen. Das Finanzgericht München gestand ihm in der ersten Instanz noch einen hälftigen Abzug seiner Kosten zu. Der BFH hob dieses Urteil jedoch auf und erklärte, dass es sich bei dem Büro um **keinen (nahezu) ausschließlich betrieblich genutzten Raum** handelt, so dass ein Kostenabzug komplett ausscheidet. Damit wendete der BFH die zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ergangene Grundsatzentscheidung des Großen Senats auch auf gewerbliche Einkünfte an.

Hinweis: Als Betreiber einer Photovoltaikanlage können Sie also nur schwer einen Raumkostenabzug erreichen, weil Sie allein durch die Verwaltung Ihrer Anlage keine (nahezu) ausschließlich berufliche bzw. betriebliche Nutzung des heimischen Büros begründen können. Bessere Chancen haben Sie, wenn Sie in Ihrem Büro noch andere Einkünfte erzielen (z.B. aus selbständiger Tätigkeit).

ALLE STEUERZAHLER

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN JAHRESWEISE ZUSAMMENBALLEN



Privat veranlasste Kosten dürfen in der Regel nicht steuerlich abgezogen werden; bei außergewöhnlichen Belastungen wie Krankheits- oder Kurkosten macht der Fiskus allerdings eine Ausnahme. Bevor sich die Aufwendungen steuermindernd auswirken, zieht das Finanzamt aber die sogenannte **zumutbare Belastung** ab - ein Eigenanteil des Bürgers, der jährlich neu berechnet wird und sich nach dem Familienstand, der Höhe der Einkünfte und der Anzahl der Kinder richtet. Während ein kinderloser lediger Besserverdiener mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 € einen Eigenanteil von 7 % (= 4.200 €) tragen muss, liegt die zumutbare Belastung bei einer Familie mit drei Kindern

und Einkünften von 40.000 € bei nur 1 % (= 400 €). Das Einkommensteuergesetz sieht im Detail folgende Staffelung vor:

Gesamtbetrag der Einkünfte	Eigenanteil		
	bis 15.340 €	15.341 € bis 51.130 €	über 51.130 €
bei kinderlosen einzelveranlagten Bürgern	5 %	6 %	7 %
bei kinderlosen zusammenveranlagten Bürgern	4 %	5 %	6 %
bei Bürgern mit ein bis zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
bei Bürgern mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %
des Gesamtbetrags der Einkünfte			

Da die zumutbare Belastung jedes Jahr aufs Neue überschritten werden muss, sollte man **absetzbare Kosten möglichst jahresweise zusammenballen**, um einen steueroptimalen Abzug zu erreichen. Zeichnet sich beispielsweise ab, dass die zumutbare Belastung 2016 aufgrund bereits entstandener Kosten überschritten wird, kann man noch schnell nachlegen und zum Beispiel eine ohnehin anstehende Zahnsanierung oder den Kauf einer Brille vorverlegen, so dass sich diese Kosten dann vollumfänglich steuermindernd auswirken. Sind hingegen nur wenige oder noch gar keine außergewöhnlichen Belastungen angefallen, kann es sinnvoll sein, die Kosten auf 2017 zu verschieben, weil dann die Chance besteht, dass sie zusammen mit anderen Kosten die Hürde der zumutbaren Belastung überspringen. Schließlich kann die Zusammenballung auch durch die gezielte Steuerung des Zahlungszeitpunkts beeinflusst werden, denn außergewöhnliche Belastungen müssen in dem Jahr abgezogen werden, in dem sie gezahlt worden sind.

WEITERBILDUNGSSTUDIUM: KINDERGELD-ANSPRUCH BEI ERWERBSTÄTIGKEIT?

Hat ein volljähriges Kind seine erstmalige Berufsausbildung oder sein Erststudium abgeschlossen und absolviert es anschließend

eine weitere Ausbildung, können Eltern während dieser „aufgesattelten“ Ausbildung nur dann Kindergeld und -freibeträge fortbeziehen, wenn das Kind nebenher keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht. Familienkassen bzw. Finanzämter gewähren die kindbedingten Vergünstigungen dann längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) können **mehraktige Ausbildungen** mitunter noch als einheitliche Erstausbildung angesehen werden, so dass der **Umfang der Erwerbstätigkeit** erst nach dem Abschluss des letzten Ausbildungsakts (z.B. des Masterstudiengangs) eine Rolle spielt. Dies setzt aber voraus, dass die Ausbildungsabschnitte sachlich und zeitlich eng zusammenhängen (z.B. dieselbe Berufssparte betreffen und aufeinander folgen) und das Kind sein Berufsziel durch den ersten Abschluss noch nicht erreicht hat. Die Finanzverwaltung hat sich dieser Rechtsprechung mittlerweile ebenfalls angeschlossen.

In einem neuen Urteil hat der BFH seine Rechtsprechung zum Einstieg in die Erwerbstätigkeitsprüfung um einen weiteren Meilenstein erweitert und entschieden, dass ein **zweiter Ausbildungsabschnitt nicht** mehr zu einer **einheitlichen Erstausbildung** gezählt werden darf, wenn er eine **Berufstätigkeit des Kindes voraussetzt**.

Hinweis: Muss ein Kind zur Aufnahme einer Zweitausbildung eine Berufstätigkeit vorweisen oder war es freiwillig berufstätig, darf der zweite Ausbildungsabschnitt nicht mehr zur Erstausbildung gerechnet werden. Dies hat zur Folge, dass das Kind während des zweiten Abschnitts nicht mehr als 20 Wochenstunden arbeiten sollte, damit den Eltern der Kindergeldanspruch nicht verlorenggeht.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

August 2016						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

10.08.2016 (15.08.2016*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

16.08.2016 (19.08.2016*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

29.08.2016

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.